



Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemeiner Betrieb

Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten, insbesondere Heizöl, sind mit besonderer Sorgfalt so zu betreiben, dass oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht verunreinigt werden können. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Anlagen müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und einzuhalten.

Schadensfälle

Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefähr-

dung oder Schädigung eines Gewässers oder einer Kläranlage nicht auf eine andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

Sicherheitseinrichtungen

Die Sicherungseinrichtungen an den Anlagen (z. B. Leckanzeigergeräte, Vakuumschutzgeräte, kathodischer Korrosionsschutz) müssen ununterbrochen wirksam sein. Kann der Betreiber nicht selbst den Zustand der Anlage beurteilen und Störungen beheben, so muss er sich von einem Sachkundigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG abschließen.

Befüllen

Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l, wenn sie mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen. Feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung sind entbehrlich, wenn sichergestellt wird, dass auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist. Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl, Dieselkraftstoff und Otto-

kraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.

Reinigung der Behälter

Rückstände im Behälter und mit Lagerflüssigkeit vermischte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, dass Gewässer nicht verunreinigt werden können. Sie dürfen dem Müll nicht beigegeben oder vergraben werden. Unverwertbare Abfälle in Kleinmengen sind bei der Problemüllsammlung abzugeben. Andernfalls sind diese Abfälle einer dafür zugelassenen Sonderabfallbeseitigungsanlage zuzuführen.

1) Bei Lageranlagen anderer Wassergefährdungsklassen ist die Prüfpflicht im Einzelfall festzustellen.

Dichtheit der Anlage

Der Betreiber hat die Lagerbehälter und deren Zubehör ständig auf ihre Dichtheit zu überwachen oder sachverständige Personen damit zu beauftragen. Er hat sich insbesondere beim erstmaligen Befüllen von der Dichtheit der Anlage zu überzeugen. Können Schäden an der Anlage nicht sofort behoben werden, so ist die Anlage stillzulegen.

Überprüfungen durch Sachverständige

Prüfpflicht für Lageranlagen Heizöle und anderer Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 entsprechend § 23 VAWS¹⁾:

für unterirdische Tankanlagen:

Lage innerhalb Wasserschutzgeb.	Lage außerhalb Wasserschutzgeb.
a) vor Inbetriebnahme	a) vor Inbetriebnahme
b) wiederkehrende Prüfung alle 2 ½ Jahre	b) wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre

für oberirdische Tankanlagen:

Lage innerhalb Wasserschutzgeb.	Lage außerhalb Wasserschutzgeb.
a) vor Inbetriebnahme (ab 1000 l)	a) vor Inbetriebnahme (ab 1000 l)
b) wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre (ab 1000	b) wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre (ab

l) | 10.000 l)

Der Betreiber hat die Prüfung **unaufgefordert** und auf eigene Kosten zu veranlassen.

Prüfbescheinigung

Der Betreiber hat der sachverständigen Person vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die sachverständige Person hat über jede durchgeführte Prüfung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.

Sicherungseinrichtungen

Sicherungs- und Kontrollgeräte, die für die Dichtheit der Anlage nach der Betriebsanleitung des Herstellers einer laufenden Wartung oder Kontrolle bedürfen, sind entsprechend der Betriebsanleitung regelmäßig durch Sachkundige zu kontrollieren.

Anzeigepflicht

Das Auslaufen einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Flüssigkeiten in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund ist unverzüglich dem

Landratsamt Waldshut (als unteren Wasserbehörde)

Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751 86305

oder dem
Polizeirevier Bad Säckingen,
Rathausplatz 3, 79713 Bad Säckingen
Telefon: 077619340

anzuzeigen. Dasselbe gilt für den Fall, dass an einer unterirdischen Anlage Undichtheiten vermutet werden. Anzeigepflichtig sind die Eigentümer oder Besitzer der Anlage sowie diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt und die mit dem Befüllen der Anlage beauftragt sind.

Bei Anlagestilllegung muss eine Überprüfung durch einen Sachverständigen durchgeführt werden.